

seine Vorlage hat, die Babenhäuser Mark zu verstehen sei, wird, abgesehen von anderen Gründen schon durch den Umstand hinfällig, dass in dem Codex Habbingero, nicht Babebingero (und auch nicht Wencks Babenbergero) steht. Wo aber diese Habbinger Ackermark zu suchen ist, wird sich schwer ermitteln lassen. Auch Chinciheru marca gibt zweierlei Deutung Raum, indem es die Mark der Orte Ober-, Mittel-, Niederkinzig an der Kinzig, einem Nebenflusse der Mümling im Odenwald sein, ebenso gut aber im Kinziggau rechts vom Main an der Kinzig liegen kann. Beide Gebiete gehören zum Maingau.

Die Urkunde wird von allen, die sie erwähnen, in das Jahr 945 gesetzt, aber nirgends wird angegeben, worauf diese Datierung sich gründet. Vielleicht ist sie noch älter. Ein comes Ruoccheri, dessen Grafschaft leider nicht erwähnt wird, kommt 889 vor (Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 288 Nr. 631), ein advocatus Folcnand bestätigt 874 dem Kloster Fulda Zehnten in Monihgouue (Dronke, ebd. S. 273—275 Nr. 610). Indessen, mehr als Vermuthung ist dies nicht.

Die unmittelbar unter der ersten Urkunde stehende zweite lautet:

Heriuuig et Uuigmuot tradiderunt huobam unam in pago Baggeue in comitatu Sigifridi in Osthemero marcu. Hec sunt testes (Gundhart)¹, Heidanrich, Gebo, Uuillibraht, Uuarboto, Sigefrid, Heriuuic, Saleho Thiodo, Buobo, Gundhart, Randiuuic, Herger, Imrbald², Huomo, Heizo, Azalo, Gerbraht, Dagebraht, Frideger.

Diese Urkunde ist gedruckt bei Steiner, Bachgau I, 75 mit der Anmerkung: 'Diese Urkunde fand ich in Wencks Collectaneen mit der Aufschrift: Charta donationis saec. XI'. Auch sie dürfte älter sein. 'Osthemero marcu in pago Baggeue' ist die Gemarkung des auch in dem Zinsregister (S. 611, Anm. 11) vorkommenden Ortes Klein-Ostheim im Bachgau bei Aschaffenburg.

Auf fol. 181^b endlich steht der Eintrag:

Reliquiē sancti Proti, s. Iacincti, s. Marii et Marthe, Audi-facis, Abacuch, Ioginis³, Marcialis, Liberalis, Pudentiane, Concordiē, Candidi, sancti Marcelli, s. Castuli, s. Praxedis.

Nachschrift: Herr F. W. E. Roth hat in dem vor kurzem erschienenen dritten Hefte der Germania, Bd. 32, S. 350—351 (vgl. auch S. 343) gleichfalls die beiden Traditionen veröffentlicht. Da er sich aber auf blosse Mittheilung des Textes beschränkt, und ich ausserdem die Handschrift geraume Zeit vor ihm benutzte, glaubte ich meinerseits nicht auf den Abdruck verzichten zu müssen.

1) Gundhart scheint von späterer Hand zugefügt zu sein. 2) Verschieden für Irbald. 3) S. Joachim? vgl. Weinckens, Eginh. illustr. 1714, S. 59, 2.